

## **Vergaberichtlinien der Steuerungsgruppe des Forschungszentrums für die Lehrentlastung forschungsaktiver Hochschulangehöriger**

### **Präambel:**

Nach § 4.2 der Ordnung des Forschungszentrums steht dem Forschungszentrum ein Kontingent von 18 SWS pro Semester für Lehrbeauftragte zur Verfügung. Mit diesem Kontingent soll auf Antrag eine Lehrentlastung für forschungsaktive Hochschulangehörige ermöglicht werden. Über die Verteilung der Lehrentlastung entscheidet, im Einvernehmen mit dem jeweils betreffenden Fachbereich, die Steuerungsgruppe.

Die Steuerungsgruppe entscheidet einmal pro Semester über die Vergabe der Lehrentlastung für das folgende Semester. Einreichungsfristen für die Anträge sind der 1. Juni und der 1. November. Sind die genannten Termine ein Sonn- oder Feiertag, so gilt der nächste Werktag als Stichtag.

Der Antrag wird in schriftlicher Form an die Sprecherin/den Sprecher der Steuerungsgruppe eingereicht. Es gibt keine formalen Vorgaben. Im Antrag muss die Notwendigkeit der Lehrentlastung dargelegt werden. Zudem muss der jeweils betreffende Fachbereich seine Zustimmung zur beantragten Lehrentlastung schriftlich erteilen.

In der Regel werden Lehrentlastungen im Umfang von 2 bis 4 SWS vergeben. In begründeten Einzelfällen kann die Steuerungsgruppe von diesen Vorgaben abweichen.

Die Antragsteller können auf der Sitzung der Steuerungsgruppe zu ihrem Antrag Stellung nehmen.

Die Steuerungsgruppe legt eine Priorisierungsliste der eingereichten Anträge fest, nach deren Reihenfolge die Bewilligung der Anträge vorgenommen wird. Pro Semester können 18 SWS vergeben werden.

Durch entsprechende Einbindung der Hochschulleitung muss dafür Sorge getragen werden, dass die Lehrentlastung in Einklang mit der geltenden Deputatsverordnung erfolgt.

Stand: 5. Februar 2018